

**Studien- und Prüfungsordnung für die Modulstudien
„Studium Philosophicum“ an der Philosophischen Fakultät
und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-
Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– POM/StudPhil –
Vom 19. Dezember 2024**

Aufgrund von Art. 9 in Verbindung mit Art. 77 Abs. 5 Satz 2, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 8 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 5. August 2022 (**BayHIG**) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich; Ziele.....	1
§ 2 Studienbeginn; Regelstudienzeit, Umfang	1
§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen	2
§ 4 Prüfungsausschuss; Verfahrensrecht	2
§ 5 Zulassung zu den Prüfungen.....	2
§ 6 Qualifikationsziele der beteiligten Studiengänge, Prüfungen	2
§ 7 Wiederholung von Prüfungen	2
§ 8 Leistungsübersicht.....	3
§ 9 Inkrafttreten	3
Anlage Studienverlaufsplan „Studium Philosophicum“	4

§ 1 Geltungsbereich; Ziele

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und Inhalte der Modulstudien „Studium Philosophicum“ an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU gemäß Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 **BayHIG** sowie die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen.

(2) ¹Das Studium Philosophicum dient einer ersten Orientierung und der Verschaffung eines Überblicks für einen nachfolgenden erfolgreichen Einstieg in die in Abs. 3 genannten Zwei-Fach-Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie für Studienanfängerinnen und -anfänger sowie der Förderung der Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Disziplinen der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie. ²Die Studierenden erwerben dabei erste grundlegende Kenntnisse im geisteswissenschaftlichen, kulturwissenschaftlichen, sprachwissenschaftlichen und/oder sozialwissenschaftlichen Bereich.

(3) Am Studium Philosophicum können sich grundsätzlich alle Teilstudiengänge der Zwei-Fach-Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie beteiligen.

§ 2 Studienbeginn; Regelstudienzeit, Umfang

(1) Die Aufnahme des Studiums Philosophicum ist zum Sommersemester und Wintersemester zulässig.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt ein Semester; eine einmalige Rückmeldung ist möglich, ein erneutes Studium ist ausgeschlossen. ²Im Rahmen des Studium Philosophicum können Module im Umfang von maximal 25 ECTS-Punkten absolviert werden; im Falle der Rückmeldung zu einem zweiten Semester erhöht sich der Umfang auf insgesamt maximal 50 ECTS-Punkte. ³Der Umfang der im Rahmen des Studium Philosophicum angebotenen Module richtet sich nach der **Anlage**. ⁴Pro Teilstudiengang können pro Semester maximal 10 ECTS-Punkte erworben werden.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

¹Für den Zugang zum Studium Philosophicum gelten dieselben Voraussetzungen wie für den grundständigen Studiengang, dem das jeweilige Modul zugeordnet ist (Art. 88 Abs. 8 Satz 1 **BayHIG**). ²Aufgrund der Breite des Angebots ist die Gewährung des Zugangs mit einer fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung nicht zulässig. ³Abweichend von Satz 2 ist die Gewährung des Zugangs mit erfolgreich bestandener Feststellungsprüfung des G-Kurses des Studienkollegs zulässig. ⁴Darüber hinaus bestehende Qualifikationsvoraussetzungen bleiben unberührt.

§ 4 Prüfungsausschuss; Verfahrensrecht

(1) Für das Studium Philosophicum ist der für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie zuständige Prüfungsausschuss nach § 12 Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – **ABMStPO/Phil** – in der jeweils geltenden Fassung zuständig.

(2) Die Regelungen in den für das jeweilige Modul geltenden **(Fach-)Studien- und Prüfungsordnungen** finden für das Studium Philosophicum entsprechende Anwendung, soweit diese den Grundsätzen der Modulstudien nicht widersprechen bzw. in dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Zulassung zu den Prüfungen

¹Mit der Immatrikulation in das Studium Philosophicum gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Modulstudien als zugelassen. ²Die Zulassung ist zu versagen, soweit eine Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung bereits in einem Studiengang oder im Rahmen sonstiger Studien erfolgt ist.

§ 6 Qualifikationsziele der beteiligten Studiengänge, Prüfungen

(1) Die Qualifikationsziele der beteiligten Teilstudiengänge ergeben sich aus den jeweils einschlägigen **(Fach-)Studien- und Prüfungsordnungen**.

(2) ¹Gegenstände sowie Art und Umfang der Prüfungen richten sich an den Qualifikationszielen der einzelnen Teilstudiengänge nach Abs. 1 aus und ergeben sich aus den jeweils einschlägigen **(Fach-)Studien- und Prüfungsordnungen**. ²Die wählbaren Module sowie Art und Umfang der Prüfungen werden zu Semesterbeginn in einem entsprechenden Katalog ortsüblich bekannt gegeben.

§ 7 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Eine im Rahmen des Studiums Philosophicum nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden (Art. 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 11 **BayHIG**). ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die Wiederholung einer im Rahmen des Studiums Philosophicum bestandenen Modulprüfung ist ausgeschlossen.

§ 8 Leistungsübersicht

Der Nachweis über die im Rahmen des Studiums Philosophicum erfolgreich abgelegten Modulprüfungen erfolgt über eine Leistungsübersicht, die sich die Studierenden über das Prüfungsverwaltungssystem ausdrucken können.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium Philosophicum ab dem Sommersemester 2025 aufnehmen werden und für alle Studierenden, die zu diesem Zeitpunkt bereits in den Modulstudien „Studium Philosophicum“ an der FAU immatrikuliert sind. ³Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für die Modulstudien „Studium Philosophicum“ an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – POM/StudPhil – vom 1. Juli 2021, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Mai 2022, außer Kraft.

Anlage Studienverlaufsplan „Studium Philosophicum“

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				ECTS-Punkte	Art und Umfang der Prüfung ¹	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S			
Es können pro Semester Module im Umfang von maximal 25 ECTS-Punkten belegt werden; davon pro Semester maximal 10 ECTS-Punkte pro Teilstudiengang (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 4).								
Studium Philosophicum 1	vgl. FPO des entsprechenden Teilstudiengangs					(5)	vgl. FPO des entsprechenden Teilstudiengangs	0
Studium Philosophicum 2	vgl. FPO des entsprechenden Teilstudiengangs					(5)	vgl. FPO des entsprechenden Teilstudiengangs	0
Studium Philosophicum 3	vgl. FPO des entsprechenden Teilstudiengangs					(5)	vgl. FPO des entsprechenden Teilstudiengangs	0
Studium Philosophicum 4	vgl. FPO des entsprechenden Teilstudiengangs					(5)	vgl. FPO des entsprechenden Teilstudiengangs	0
Studium Philosophicum 5	vgl. FPO des entsprechenden Teilstudiengangs					(5)	vgl. FPO des entsprechenden Teilstudiengangs	0
Studium Philosophicum 6	vgl. FPO des entsprechenden Teilstudiengangs					(7,5)	vgl. FPO des entsprechenden Teilstudiengangs	0
Studium Philosophicum 7	vgl. FPO des entsprechenden Teilstudiengangs					(7,5)	vgl. FPO des entsprechenden Teilstudiengangs	0
Studium Philosophicum 8	vgl. FPO des entsprechenden Teilstudiengangs					(10)	vgl. FPO des entsprechenden Teilstudiengangs	0
Studium Philosophicum 9	vgl. FPO des entsprechenden Teilstudiengangs					(10)	vgl. FPO des entsprechenden Teilstudiengangs	0
Schlüsselqualifikationsmodul						(5)		0
Summe SWS:								
Summen (SWS bzw. ECTS-Punkte):						max. 25/ Semester		

¹ vgl. § 6 Abs. 2.

² Für das Modulangebot im Schlüsselqualifikationsmodul gilt § 34 **ABMStPO/Phil** mit Ausnahme von § 34 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 und 2. Art und Umfang der Lehrveranstaltungen im Schlüsselqualifikationsmodul sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung** zu entnehmen.